

Georg II., Großbritannien, König

**Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien ... Fügen hiemit zu wissen: Nachdem zwar das vorhin vermittelst zweyer Edicte vom 8. Jan. und 8. Febr. 1743. in Unseren Teutschen Landen verhängt gewesene Verbot der Aus- und Durchfuhr der Pferde ... : [Gegeben Hannover, den 19. Febr. 1745.]**

[Hannover?]: [Verlag nicht ermittelbar], 1745

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1788684583>

Druck Freier  Zugang



**Wir** Georg der An- 1745.  
 dere, von Gottes d. d. 19. Febr.  
 Gnaden König von Wiederholtes  
 Groß-Britannien / Frankreichs Edict,  
 reich und Irland / Beschützer des Glaubens / wegen verbotener  
 Herzog zu Braunschweig und Lüneburg / des Pferde-  
 Teil. Römisch. Reichs Erb-Schatzmeister und Lieferung  
 Erb- Fürst / c. c. an die Cron  
 reich.

**S**ügen hiemit zu wissen: Nachdem zwar das  
 vorhin vermittelst zweyer *Edicte* vom 8. Jan. und 8.  
 Febr. 1743. in Unseren Teutschen Landen verhängt gewese-  
 ne Verbot der Aus- und Durchfuhr der Pferde, in soweit  
 es Lieferungen vor die Cron Frankreich mit betroffen hat,  
 noch niemals wiederaufgehoben, sondern vielmehr, ohnge-  
 achtet der im übrigen unterm 29. Mart. eben desselben Jahrs  
 geschehenen Wiederherstellung des freyen Pferde-Handels,  
 bestehen geblieben, und mittelst eines besonderen *Edicti* vom  
 13. Apr. letztabgewichenen 1744. Jahrs ausdrücklich wieder-  
 holet und erneuert worden ist: Indes aber sich glaubwür-  
 dig ergeben hat, daß, unter dem Schein und Angeben,  
 als ob die Pferde vor Kayserl. Trouppen gelieffert würden,  
 und auf Kayserl. oder Kayserl. Bedienten Pässe, Französ-  
 sische Lieferungen mit durchgeschlichen, und von einländi-  
 schen Rosshändlern besorget worden seynd;

So haben Wir der Nothdurfft zu seyn befunden, nicht  
 nur die eben angezogene Verordnung vom 13. April a. p. ihrem  
 ganken Inhalte nach, wie Wir hiemit thun, zu erneuern und zu  
 bestätigen, sondern auch weiter zu *declariren* und zu verord-  
 nen, daß die von des letzt-verstorbenen Kayser's Majest.  
 und Dero Krieges- und andern Bedienten ertheilte Pässe,  
*Attestate* und *Contracte*, sie mögen so alt oder so neu seyn wie sie  
 wollen, keinesweges, um darauf Pferde aus Unseren Landen  
 auszuführen oder durchzubringen, hinreichend, sondern  
 Unseren Unterthanen, Lieferungen oder auch nur Bestel-  
 lun-

lungen und Vorschub darauf zu thun, ebenwol verboten seyn, und die auswärts angekauffte Pferde durch Unsere Lande nicht gelassen, sondern dieserhalben überhaupt alles dasjenige beobachtet werden solle, was wegen der, vor die Cron Frankreich nahmentlich und wissentlich bestellten, Lieferungen, in mehrangezogenem *Patent* vom 13. Apr. vorigen Jahrs verordnet worden ist.

Befehlen demnach Unseren Land=Drosten, Ober=Hauptleuten, Drosten und Beamten, auch überhaupt allen Obrigkeiten und Gerichten im Lande, in Gnaden zuverlässig und ernstlich, darüber aufs genaueste zu halten, durch die Zoll=Amts=und Gerichts=Bediente auf die *Contraventiones* fleißig achten zu lassen, solche sofort zu untersuchen und einzuberichten, und immittelst gegenwärtiges *Edict*, damit es zu jedermanns Wissenschaft gelange, in ihren Gerichts=Bezirken gewöhnlicher massen zu *publiciren* und anzuschlagen. Urkundlich unter Unserem Geheimten Cansley=Siegel. Gegeben Hannover, den 19. Febr. 1745.

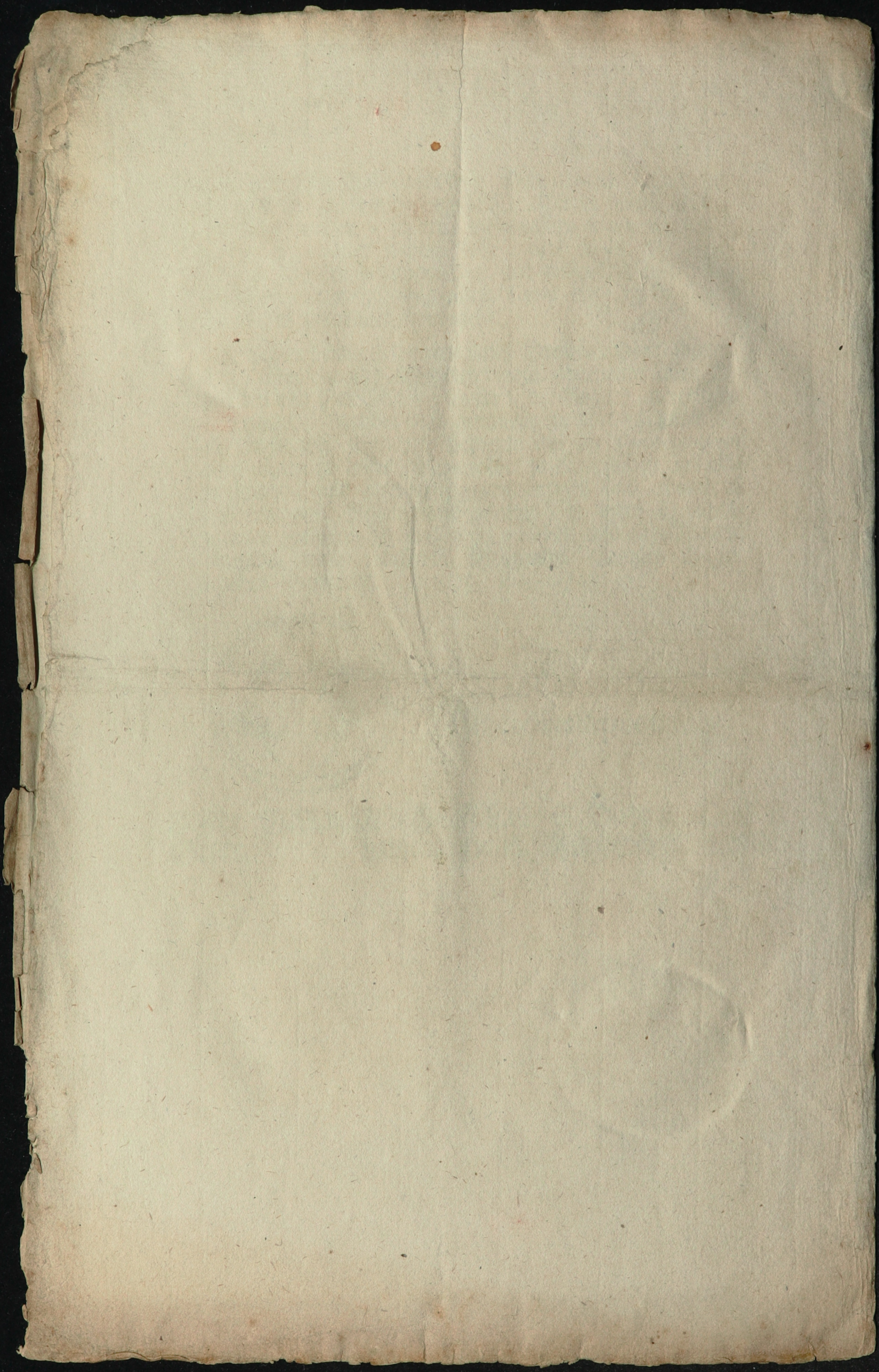


Ad Mandatum Regis &  
Electoris Speciale.

H. Fbr. G. A. v. Münch. F. L. v. C. Diede zu D. C. v.  
Grote. hausen. Haus. Fürstenstein. Lenthe.

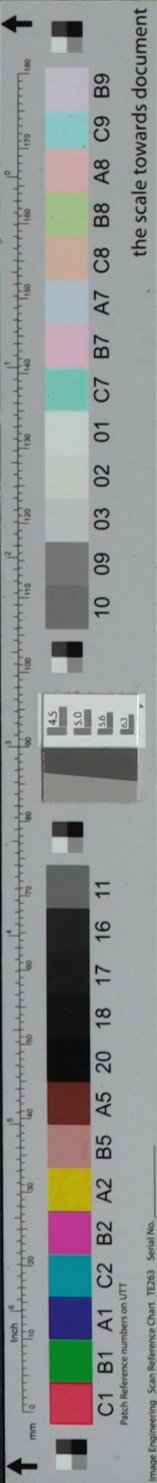
LBMV Schwerin 33  
\*33\$001405969\*





**S**ir Georg der An-  
 dere, von Gottes  
 Gnaden König von  
 Groß-Britannien / Franck-  
 reich und Irland / Beschützer des Glaubens /  
 Herzog zu Braunschweig und Lüneburg / des  
 Heil. Römisch. Reichs Erb-Schatzmeister und  
 Thur-Sürst / &c. &c.

1745.  
 d. d. 19. Feb.  
 Wiederholtes  
 Edict,  
 wegen ver-  
 botener  
 Pferde-  
 Lieferung  
 an die  
 Cron  
 Franck-  
 reich.



igen hiemit zu wissen: Nachdem zwar das  
 Vorhin vermittelst zweyer *Edicte* vom 8. Jan. und 8.  
 1743. in Unseren Teutschen Landen verhängt gewese-  
 bot der Aus- und Durchfuhr der Pferde, in soweit  
 erungen vor die Cron Frankreich mit betroffen hat,  
 niemals wiederaufgehoben, sondern vielmehr, ohnge-  
 der im übrigen unterm 29. Mart. eben desselben Jahrs  
 enen Wiederherstellung des freyen Pferde-Handels,  
 n geblieben, und mittelst eines besonderen *Edicti* vom  
 . letztabgewichenen 1744. Jahrs ausdrücklich wieder-  
 nd erneuert worden ist: Indes aber sich glaubwür-  
 eben hat, daß, unter dem Schein und Angeben,  
 die Pferde vor Kayserl. *Trouppen* gelieffert wurden,  
 f Kayserl. oder Kayserl. Bedienten Pässe, Französ-  
 Lieferungen mit durchgeschlichen, und von einländi-  
 Rosshändlern besorget worden seynd;

so haben Wir der Nothdurfft zu seyn befunden, nicht  
 eben angezogene Verordnung vom 13. April a. p. ihrem  
 Inhalte nach, wie Wir hiemit thun, zu erneuern und zu  
 gen, sondern auch weiter zu *declariren* und zu verord-  
 daß die von des letzt-verstorbenen Kayser's Majest.  
 hero Krieges- und andern Bedienten ertheilte Pässe,  
 und *Contracte*, sie mögen so alt oder so neu seyn wie sie  
 , keinesweges, um darauf Pferde aus Unseren Landen  
 ahren oder durchzubringen, hinreichend, sondern  
 n Unterthanen, Lieferungen oder auch nur Bestel-  
 lun-